

**Eilentscheidung zur Abnahme von mündlichen Prüfungen in elektronischer Kommunikation (per Zoom, Skype o.ä.)**

**Folgende Regelung wird per Eilentscheid getroffen:**

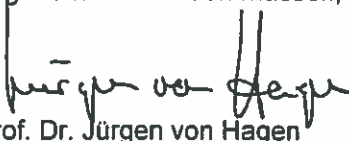
Die gem. § 12 Masterprüfungsordnung „Deutsches Recht“ vorgesehenen mündlichen (Wiederholungs-)prüfungen können auch in elektronischer Kommunikation (z.B. über Zoom, Skype o.ä.) unter nachfolgend genannten Bedingungen abgehalten werden (mit Geltung der Regelung so lange, bis eine entsprechende Änderung der Prüfungsordnung erfolgen kann):

- Der Prüfling muss im Falle einer elektronischen mündlichen Prüfung seine Identität durch Vorzeigen eines Ausweises bestätigen. Außerdem muss er vor Beginn der Prüfung erklären bzw. zeigen, dass sich keine Hilfsmittel und weitere Personen im Raum befinden.
- Vor Beginn der Prüfung ist das Einverständnis aller Beteiligten mit einer Aufzeichnung der Prüfung einzuholen (einen Formularvordruck stellt das Prüfungsamt zur Verfügung). Nachdem die Aufzeichnung eingeschaltet wurde, stellt einer der Prüfer fest, dass alle Beteiligten mit der Aufzeichnung einverstanden sind. Die Aufzeichnung muss auf dem vom Prüfer verwendeten Computer und nicht auf einem cloud Server gespeichert werden.
- Dem Prüfling ist ein Rücktritt von der Prüfung auch während der Prüfung zu gestatten, wenn es zu technischen Problemen kommt. Solche Probleme muss der Prüfling unverzüglich nach dem Auftreten rügen und einen diesbezüglichen Rücktritt ausdrücklich und unmissverständlich erklären. Der Prüfling muss am Ende der Prüfung mündlich erklären, dass die technische Abwicklung der Prüfung uneingeschränkt funktioniert hat.
- Ein Rücktritt wegen technischer Probleme ist jedenfalls nach Kenntnis des Prüfungsergebnisses ausgeschlossen.
- Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der einzelnen Prüfungsleistungen sind (wie bei mündlichen Prüfungen in der Prüfungsordnung vorgesehen) in einem Protokoll festzuhalten, das dem Prüfungsamt im Anschluss an die Prüfung (derzeit elektronisch) zu übermitteln ist.

**Begründung:**

Aufgrund der von Bund und Ländern beschlossenen Covid-19-Bekämpfungsmaßnahmen und den damit einhergehenden Kontaktvermeidungsstrategien auch im universitären Bereich (u.a. Schließung des Juridicums/der Institute und des Juristische Seminar für Publikumsverkehr) soll zur Vermeidung von Studien(abschluss)verzögerungen die Möglichkeit eröffnet werden, die nach der Prüfungsordnung vorgesehenen mündlichen Prüfungen in elektronischer Kommunikation (z.B. per Zoom, Skype o.ä.) abzuhalten.

Da zur Vermeidung von Studien(abschluss)verzögerungen bereits zeitnah entsprechende Prüfungsleistungen abgenommen werden müssen, erfolgt die Entscheidung im Wege Eilkompetenz.



Prof. Dr. Jürgen von Hagen

Dekan